

**Registrierung.** — Eine nachahmenswerte Neuerung hat ein Frankfurter Geschäftshaus eingeführt, indem es denjenigen Buchstaben, unter dem seine Brieffschaften abgelegt werden sollen, unterstreicht. Es führt unter anderem hierzu aus, daß bei vielen Firmen der Beamte stets im Zweifel ist, unter welchem Buchstaben er die Brieffschaften abzulegen hat. Ist der betreffende Buchstabe dick unterstrichen, so fällt jeder Zweifel fort. Die Handelskammer in Bromberg hält den Wunsch der Firma, daß sich ihre Neuerung bald einbürgern möge, für sehr berechtigt. Namentlich bei großen Betrieben, bei denen die Registraturbeamten oft wechseln und die Brieffschaften solcher Firmen infolgedessen bald unter diesem, bald jenem Buchstaben abgelegt werden, würde die Neuerung die notwendige Ordnung schaffen. Sie empfiehlt daher allen Firmen ihres Bezirks, dieser Anregung Folge zu geben.

**sk. Vom Reichsgericht.** Aufrechnung im Konkurs (Nachdruck verboten.) — Außerordentlich lehrreich sind die Ausführungen des Reichsgerichts, die es anlässlich folgenden Streitfalles über die Aufrechnung im Konkurs bringt: Die Firma S. hatte der Firma P. Ware zur Bearbeitung übergeben. Vor der Fertigstellung des übernommenen Werkes verfiel die Firma P. in Konkurs. Die Firma S. verlangte ihre Ware vom Konkursverwalter zurück, der sie fertigmachen ließ und Herausgabe gegen Zahlung des Werklohnes in Höhe von 4061,80 M anbot. Die Firma S. erklärte, daß sie noch vor der Konkurseröffnung die Berechnung des Lohnes mit ihrer Forderung aus der sonstigen Geschäftsverbindung mit der Gemeinschuldnerin vereinbart habe. Die Firma S. hinterlegte sodann den Betrag, um dessen Auszahlung es sich hier handelte. Die Klage der Firma S. wurde vom Landgericht abgewiesen, die Berufung hiergegen vom Oberlandesgericht Hamburg zurückgewiesen. Auf die Revision der Klägerin führte nun der 7. Zivilsenat des Reichsgerichts aus: Der beklagte Konkursverwalter nimmt die hinterlegte Werklohnsumme für die Konkursmasse in Anspruch, indem er geltend macht, er habe der Klägerin, auf deren Bestellung die Fertigstellung erfolgt sei, die Ware nur gegen Zahlung des Werklohnes auszuliefern brauchen, eine Aufrechnung der Werklohnschuld mit den behaupteten Forderungen der Klägerin an die Gemeinschuldnerin sei nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Konkursordnung ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift ist die »Aufrechnung im Konkursverfahren . . . unzulässig, wenn jemand vor oder nach der Eröffnung des Verfahrens eine Forderung an den Gemeinschuldner erworben hat und nach der Eröffnung etwas zur Masse schuldig geworden ist«. Hätte der Konkursverwalter berechtigterweise den von der Klägerin mit der Gemeinschuldnerin geschlossenen Werkvertrag erfüllt, so würde die Klägerin die Vergütung nach der Konkurseröffnung zur Masse schuldig geworden sein, ohne daß dabei zu unterscheiden wäre, bis zu welchem Grade die Fertigstellung bereits vor der Konkurseröffnung gediehen war; denn die Vergütung für das bestellte Werk bildet regelmäßig und beim Mangel einer, hier nicht behaupteten abweichenden Vereinbarung eine einheitliche Forderung, die der Unternehmer erst durch die vertragmäßige Fertigstellung und Ablieferung des Werkes erwirbt (§§ 640, 641 des Bürgerlichen Gesetzbuchs). Daraus würde für den angegebenen Fall allerdings die Unzulässigkeit der Aufrechnung, sofern es sich wirklich um eine Aufrechnung, und zwar um eine »Aufrechnung im Konkursverfahren« (§ 55 der Konkursordnung) handelte, folgen. Hieran könnte auch eine mit der Gemeinschuldnerin vor der Konkurseröffnung getroffene Vereinbarung späterer Aufrechnung nichts ändern, weil die Bestimmung des § 55 zwingendes Recht ist. Anders aber würde die Sache beurteilt werden müssen, wenn richtig wäre, was von der Klägerin behauptet ist, daß sie nach der Konkurseröffnung sogleich den Werkvertrag dem Konkursverwalter gekündigt hat. Daß sie hierzu berechtigt war, ergibt sich aus § 649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs; durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Unternehmers wird das Kündigungsrecht des Bestellers nicht aufgehoben. Im Falle der Kündigung bildete freilich der Werklohn, gegebenenfalls mit den im § 649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Abzügen, ebenfalls eine Forderung der Konkursmasse. Diese Forderung würde aber nicht der Konkursverwalter durch die ungeachtet der Kündigung bewirkte Fertigstellung des Werkes erworben haben, die Fertigstellung würde vielmehr unberechtigterweise er-

folgt sein, sie würde für die Beurteilung ganz außer Betracht zu lassen sein, und die Sache würde rechtlich so angesehen werden müssen, als wenn nach der Konkurseröffnung die Fertigstellung nicht fortgesetzt worden wäre. Das Ergebnis würde das sein: daß die Klägerin den Werklohn nicht »nach der Eröffnung« des Konkursverfahrens »zur Masse schuldig geworden« wäre (§ 55 a. a. O.), daß vielmehr die Forderung als eine nach der besonderen Vorschrift des § 649 des Bürgerlichen Gesetzbuchs durch die vor der Konkurseröffnung bewirkte Teilleistung der Gemeinschuldnerin, trotz nicht erfolgter Fertigstellung des Werkes, entstandene in die Konkursmasse gelangt wäre. Für die Anwendung des § 55 der Konkursordnung würde somit in diesem Falle kein Raum, die Aufrechnung der Klägerin also möglich sein. Ob eine solche Kündigung vorliegt, hatte das Oberlandesgericht nach Ansicht des Reichsgerichts nicht einwandfrei untersucht. Das Urteil wurde deshalb aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. (Aktenzeichen: VII 603/10.)

**Ländliches Fortbildungsschulwesen.** — In Döbeln findet ein Lehrer-Fortbildungskursus für die Dauer von 4 Wochen statt. Carl Schmidt's Buchhandlung (Karl Krebs), Döbeln, wird aus diesem Anlaß eine Ausstellung der einschlägigen Literatur veranstalten und ersucht lt. Inserat in dieser Nummer um Übersendung in Frage kommender Werke.

**Neue Bücher, Kataloge usw. für Buchhändler.**

- Die Königliche und Universitäts-Bibliothek zu Breslau. Eine Skizze von Fritz Milkau. Lex.-8°. 119 S. Breslau 1911, Ferdinand Hirt, Königliche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung.
- Antiquariats-Kataloge von Max Jaekel in Potsdam, Nauenerstrasse 42:
  - Nr. 42: Geschichte und Länderbeschreibung. 8°. 114 S. 2553 Nrn.
  - Nr. 43: Varia. 8°. 26 S. 526 Nrn.
- Bibliotheca paediatrica. Das Kind und seine Krankheiten. — 411. Verzeichnis des medizinischen Bücher-Lagers von Franz Pietzcker in Tübingen. 8°. 364 S. 11 735 Nrn.
- Christian Gottlob Kayler's vollständiges Bücher-Lexikon. Ein Verzeichnis der seit dem Jahre 1750 im deutschen Buchhandel erschienenen Bücher und Landarten. Der ganzen Reihe 35. u. 36. Band. Mit Nachträgen und Berichtigungen zu den früheren Bänden. Lieferung 6 (Hirschberg-Kirchhoff). Lex.-8°. S. 1001—1200. Leipzig 1911, Chr. Herm. Tauchnitz.

**Sprechsaal.**

(Ohne Verantwortung der Redaktion; jedoch unterliegen alle Einsendungen den Bestimmungen über die Verwaltung des Börseblatts.)

**Zur Notiz für Kunst- und Buchhändler.**

Der Vorstand der »Ostdeutschen Ausstellung in Posen« wandte sich am 3. April 1911 an den bekannten Porträt- und Genremaler Reinhold de Witt in Schöneberg bei Berlin mit der Bitte, einige Bilder zur Ausstellung einzusenden.

Herr de Witt schickte ein Gemälde ein (im Preise von 500 M), erhielt jedoch bald darauf die Nachricht, daß das Bild beim Auspacken durchlöchert worden sei. Der Riß ist 1½—2 cm lang und befindet sich, wie ich mich überzeugte, fast mitten im Bilde. Der Vorstand erbot sich dazu, das Gemälde reparieren zu lassen.

Herr de Witt lehnte diese Zumutung ab, indem er dem Vorstande schrieb, daß er selbst bei einer guten Reparatur auf den Schaden als ehrlicher Mann aufmerksam machen müßte; dann aber würde jeder Käufer entweder ganz vom Kaufe zurücktreten oder nur einen Bruchteil des Preises bieten. Kein Schuhmacher würde gestickte Stiefel zurücknehmen. Der Vorstand verweigerte jedoch jede Zahlung und stellte dem Beschwerdeführer die Klage anheim.

Hauptsächlich für Kunsthändler ist das Verfahren des Vorstandes lehrreich. Welch großer Schaden kann jeden Aussteller treffen, der auf derartige Aufforderungen eingeht und der Leitung von Ausstellungen, die auf dem Standpunkte stehen, ihrer Pflicht genügt zu haben, wenn sie beschädigte Gemälde einfach reparieren lassen, eventuell teure Kunstwerke anvertraut! Was sollen Kunsthändler und Maler mit solch gestickten Gemälden wohl anfangen?

Ich bitte die Herren Berufsgenossen um freundliche Mitteilung ihrer Ansicht.